

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Schule, Soziales und
demographischen Wandel

Antragsfrist: 30.05.2019

27.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö ASS 14.05.2019	5
Vorlagendokumente	11
TOP Ö 5 Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und Satzung der "Offenen Ganztagsschule" im Primarbereich	11
Vorlage 362/2019-4	11
Satzung Elternbeiträge Kinder und Kindertagespflege 362/2019-4	13
Satzung Elternbeiträge Offene Ganztagsschule 362/2019-4	20
TOP Ö 6 Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzes Rösberg	24
Vorlage 002/2019-7	24
Anlage Auszug aus FNP 002/2019-7	27
Variante 1 002/2019-7	28
Variante 2 002/2019-7	29
Variante 3 002/2019-7	30
Variante 4 002/2019-7	31
Ergänzungsvorlage 002/2019-7	32
TOP Ö 7 Nutzung Containeranlage Hemmerich als Kindertageseinrichtung	33
Vorlage 346/2019-4	33
TOP Ö 9 Konzept Soziale Hilfen Bornheim	35
Vorlage 262/2019-5	35
TOP Ö 10 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2019 betr. Projekt: Notfalldose	37
Antragsvorlage 333/2019-5	37
Antrag 333/2019-5	38

Einladung



Sitzung Nr.	54/2019
ASS Nr.	4/2019

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 11.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 27.06.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 34/2019 vom 14.05.2019	
5	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und Satzung der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich (JHA 26.06.)	362/2019-4
6	Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzes Rösberg (ASS 29.01., JHA 07.03., StEA 13.03., SKA 21.05.)	002/2019-7
7	Nutzung Containeranlage Hemmerich als Kindertageseinrichtung (JHA 26.06.)	346/2019-4
8	Jahresbericht 2018 Schulsozialarbeit	272/2019-5
9	Konzept Soziale Hilfen Bornheim	262/2019-5
10	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2019 betr. Projekt: Notfalldose	333/2019-5
11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	372/2019-1
13	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
14	Vergabe des Auftrages für Schülerbeförderung (Sonderfahrten) ab dem 28.08.2019	271/2019-1
15	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten in der Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten	397/2019-1
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	373/2019-1
17	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Wilfried Hanft
(Vorsitzende/r)

beglaubigt: 
(Verwaltungsfachangestellter)

Verwaltungsvertreter

Bach, Bernhild
Joisten, Sonja
Jung, Joachim
Karieks, Mikel
Meskes-Außem, Marita
Over, Willi
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Schumacher-Birgel, Claudia

Nicht anwesend (entschuldigt)

Föhmer, Franziska Dr.	Förder-/Verbundschule
Jander, Silvio	Verein Bornheimer Flüchtlingshilfe e.V.
John-Krupp, Elisabeth	Katholische Kirche
Lauer, Andrea	Schulleiter
Oster, Thomas	CDU-Fraktion
Schnitker, Michelle	Fraktion-DIE LINKE
Sonntag, Simon	Stadtschülervertretung
Strunk-Klein, Andrea	Vertretung Grundschule
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Zander, Steffen	FDP-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 05/2019 vom 29.01.2019 und Nr. 20/2019 vom 26.03.2019	
5	Bericht des Flüchtlingswohnraums Bornheim e.V.	212/2019-5
6	Digitalkongress der Bornheimer Grundschulen	274/2019-5
7	Fortführung der Heinrich-Böll-Sekundarschule als Gesamtschule	276/2019-5
8	Sachstand der Umsetzung des Schülerspezialverkehrs in den ÖPNV	277/2019-5
9	Mitteilung betr. Zukunftswerkstatt 2019	273/2019-5
10	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen	282/2019-6
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	279/2019-1
12	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Wilfried Hanft eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschlussfähig ist.

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt den Tagesordnungspunkt 9 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-8, 10-12.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Schumacher-Birgel ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Die neu gewählte sachkundige Einwohnerin Frau Sarah El-Zayat und der neu gewählte Vertreter Schule Herr Markus Junker wurden durch den AV Herrn Wilfried Hanft eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, indem sie durch Erheben von ihren Plätzen, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde."

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 05/2019 vom 29.01.2019 und Nr. 20/2019 vom 26.03.2019	
----------	---	--

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 05/2019 vom 29.01.2019 und Nr. 20/2019 vom 26.03.2019 keine Einwände.

5	Bericht des Flüchtlingswohnraums Bornheim e.V.	212/2019-5
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt den Bericht des Vereins Flüchtlingswohnraum Bornheim e.V. zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Digitalkongress der Bornheimer Grundschulen	274/2019-5
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Kabon

Erfolgt an die Fraktionen eine Einladung bezüglich des Digitalkongresses?

Antwort:

In der nächsten Schulleiterrunde wird nachgefragt, ob die Politik dazu eingeladen wird.

7	Fortführung der Heinrich-Böll-Sekundarschule als Gesamtschule	276/2019-5
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat

- stimmt der Umwandlung der Heinrich-Böll-Sekundarschule in eine 4-zügige Gesamtschule mit einer 2-zügigen Oberstufe zum Schuljahr 2020/2021 zu und
- beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung für die Umwandlung der Heinrich-Böll-Sekundarschule in eine 4-zügige Gesamtschule mit einer 2-zügigen Oberstufe zum Schuljahr 2020/2021 zu beantragen und die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten.

- Einstimmig -

8	Sachstand der Umsetzung des Schülerspezialverkehrs in den ÖPNV	277/2019-5
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schulen, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den ÖPNV zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Mitteilung betr. Zukunftswerkstatt 2019	273/2019-5
----------	--	-------------------

- abgesetzt -

10	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen	282/2019-6
-----------	--	-------------------

Frau Meskes-Außem führte aus, dass viel gebaut wird und aufgrund dieser guten Baukonjunktur es schwierig sei an Unternehmer zu gelangen und auch die Abwerbung der Ingenieure bereitet Sorgen.

Des weiteren sind derzeit 3 Stellen ausgeschrieben, in einer vergangenen ersten Bewerbungsrunde war die Resonanz gleich 0.

Auch bei Leistungsausschreibungen erfolgt wenig Rücklauf und wenn, werden überbeuerte Angebote abgegeben. Teilweise mussten Vergaben aufgehoben werden.

1. Grundschule Bornheim
Dachausbau erfolgt, 2. Rettungsweg und Brandschutzmaßnahmen. Termin und Kostenrahmen sind noch nicht bekannt.
2. Grundschule Roisdorf
Die Mensa und die WC-Anlage werden in den Container integriert.
3. Grundschule Sechtem
Sanierung der Turnhalle läuft plangemäß.
4. Containeranlage Sechtemer Weg
Begehung soll vor ASS-Sitzung im September stattfinden.
5. Themen die zukünftig anstehen:
Erweiterung AvH zu G9
Neubau Gesamtschule
Rückbau von Containeranlagen

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen

AM Quadt-Herte betr. Unterlagen für die Erweiterung der Europaschule (SteA 21.05.19)

Wie werden die Unterlagen zur Verfügung gestellt und wie können sich die Ratsmitglieder vorbereiten?

Antwort:

Bei der Besprechung des Bewertungsgremiums werden Inhalte und Entwürfe von den Unternehmen vorgestellt und erläutert. Im Vorfeld werden keine Unterlagen zur Verfügung gestellt. Den Mitgliedern werden ihre Fragen beantwortet.

AM Züge betr. Küchencontainer Sechtem
Wie ist der Sachstand?

Antwort:

Es gibt keinen neuen Sachstand.

AM Flamme betr. Container in Roisdorf
Wie verläuft die Abgrenzung zwischen dem Parkplatz und dem Kindergarten?

Antwort:

Die Abgrenzung erfolgt durch eine Zaunanlage.

AM Krüger

Wie ist der Sachstand genetische Sanierung Walberberg?

Antwort:

Der ist in 2020 für die Arbeitsplanung festgelegt.

AM Kretschmer betr. Bewertungsgremium

Wie soll die Beurteilung erfolgen?

Antwort:

Das Bewertungsgremium was jetzt tagt, berät noch nicht abschließend.

Zum Ende des Verfahrens wird nochmals eine Bewertung stattfinden.

Vor Abschluss der eigentlichen Bewertung werden den Mitgliedern Unterlagen zur Verfügung gestellt.

AM Müller

Auf welchem Grundstück wird der Neubau der Mertener Schule erfolgen?

Antwort:

Auf welchem Grundstück genau die Errichtung passieren wird, ist noch nicht abschließend geklärt.

AM Meyer

Wie ist die Problematik bei der Stellenbesetzung der Ingenieure (Gehaltseinstufung)?

Antwort:

Tarifgruppe 11. Es gibt keinen Spielraum, da man sich an das TvöD halten muss.

11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	279/2019-1
----	---	-------------------

Aktuelle Mitteilungen

Frau von Bülow betr. Kindergartensituation Containeranlage Hemmerich

Die Containeranlage wird nicht mehr mit Flüchtlingen belegt, sie wird 2 Jahre als Kindergarten genutzt. 40 Kindergartenplätze in 2 Gruppen können zur Verfügung gestellt werden.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage Nr. 279/2019-1 Kenntnis genommen.

12	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 19:52 Uhr

gez. Wilfried Hanft
Vorsitz

gez. Claudia Schumacher-Birgel
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	26.06.2019
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	27.06.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	362/2019-4
Stand	28.05.2019

Betreff **Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und Satzung der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, eine neue Elternbeitragsatzung zu erarbeiten, die eine Zusammenführung aller drei Bereiche

- Tageseinrichtung für Kinder,
- Kindertagespflege und
- Offenen Ganztagschule im Primarbereich

in einer Satzung beinhaltet.

Der Entwurf der Satzung wird im Rahmen von Workshops mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung) vorberaten.

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beauftragt die Verwaltung, eine neue Elternbeitragsatzung zu erarbeiten, die eine Zusammenführung aller drei Bereiche

- Tageseinrichtung für Kinder,
- Kindertagespflege und
- Offenen Ganztagschule im Primarbereich

in einer Satzung beinhaltet.

Der Entwurf der Satzung wird im Rahmen von Workshops mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung) vorberaten.

Sachverhalt

Auf der Grundlage der getrennten Satzungen erfolgt eine getrennte Bearbeitung. Mit einer gemeinsamen Elternbeitragsatzung soll das Ziel erreicht werden, dass jede Familie nur einmal ihre Unterlagen einreichen muss und bestenfalls nur noch einen Bescheid erhält. Mit einer neuen Elternbeitragsatzung ist unter personalwirtschaftlichen Aspekten eine Ressourcenschonung zu erwarten.

Es stehen gesetzliche Veränderungen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 an, die eine Überarbeitung der Elternbeitragsatzung im Bereich Tageseinrichtung für Kinder und Kindertagespflege zwingend erforderlich machen. Exemplarisch ist hier eine Reduzierung der Beitragsquote anzuführen, von bisher 19% auf voraussichtlich 16,4%.

Die Verwaltung beabsichtigt, die neue Satzung in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses im November 2019 einzubringen. Auf der Basis der bislang sehr positiven Erfahrungen ist die Beteiligung der Politik, des JAEB sowie weiterer relevanter Gremien in Form von Workshops angedacht, die voraussichtlich im September 2019 durchgeführt werden können.

Die Städte Bonn und Köln verfügen ebenfalls über gemeinsame Elternbeitragssatzungen, welche zum Vergleich herangezogen werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Werden mit dem Entwurf der Satzung dargestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen

**Satzung der Stadt Bornheim
zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen
für Kinder und Kindertagespflege**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Ermittlung der Beitragshöhe
- § 4 Einkommen
- § 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum
- § 6 Beitragsermäßigung
- § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 8 Festsetzung des Elternbeitrages
- § 9 Jährliche Überprüfung
- § 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

**Satzung der Stadt Bornheim
zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen
für Kinder und Kindertagespflege**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim, in den Fällen des § 21 d KiBiz sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon gilt für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.

- (4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (6) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Beitrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt.
Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Voraus-schätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9

Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä.

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.

Anlage 1

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (Betreuungsjahr 2016/2017)

wöchentliche Be- treuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Bei- trag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	38,48 €	25,65 €
	bis 35.000 €	66,15 €	44,10 €
25	bis 45.000 €	125,55 €	83,70 €
Stunden	bis 55.000 €	176,85 €	117,90 €
	bis 65.000 €	241,65 €	161,10 €
	bis 75.000 €	290,25 €	193,50 €
	bis 85.000 €	337,50 €	225,00 €
	über 85.000 €	386,10 €	257,40 €
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	42,75 €	28,50 €
	bis 35.000 €	73,50 €	49,00 €
35	bis 45.000 €	139,50 €	93,00 €
Stunden	bis 55.000 €	196,50 €	131,00 €
	bis 65.000 €	268,50 €	179,00 €
	bis 75.000 €	322,50 €	215,00 €
	bis 85.000 €	375,00 €	250,00 €
	über 85.000 €	429,00 €	286,00 €
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	64,13 €	42,75 €
	bis 35.000 €	110,25 €	73,50 €
45	bis 45.000 €	209,25 €	139,50 €
Stunden	bis 55.000 €	294,75 €	196,50 €
	bis 65.000 €	402,75 €	268,50 €
	bis 75.000 €	483,75 €	322,50 €
	bis 85.000 €	562,60 €	375,00 €
	über 85.000 €	643,50 €	429,00 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Anlage 2

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Kindertagespflege (Betreuungsjahr 2016/2017)

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	34,20 €	38,48 €	40,61 €	42,75 €	53,44 €	64,13 €
bis 35.000 €	58,80 €	66,15 €	69,83 €	73,50 €	91,88 €	110,25 €
bis 45.000 €	111,60 €	125,55 €	132,53 €	139,50 €	174,38 €	209,25 €
bis 55.000 €	157,20 €	176,85 €	186,68 €	196,50 €	245,63 €	294,75 €
bis 65.000 €	214,80 €	241,65 €	255,08 €	268,50 €	335,63 €	402,75 €
bis 75.000 €	258,00 €	290,25 €	306,38 €	322,50 €	403,13 €	483,75 €
bis 85.000 €	300,00 €	337,50 €	356,25 €	375,00 €	468,75 €	562,50 €
über 85.000 €	343,20 €	386,10 €	407,55 €	429,00 €	536,25 €	643,50 €

1. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 13.07.2016, in Kraft ab 01.11.2016

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim

2)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.05.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

2)

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Bornheim richtet „Offene Ganztagschulen“ im Primarbereich an Grundschulen sowie an der Bornheimer Verbundschule ein.
- (2) Die „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden räumlichen und finanziellen Möglichkeiten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim.
- (4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich legt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim fest.

§ 2

5)

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag nach § 3 an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Kooperationspartner und die Stadt Bornheim gemeinsam.

§ 3

1) 2) 3) 4) 5)

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich erhebt die Stadt Bornheim Elternbeiträge.

Es sind 12 Monatsbeiträge für ein Schuljahr (01.08.-31.07.) zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.

- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das erste Geschwisterkind in der Offenen Ganztagschule ein Beitrag von jeweils 75 % erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Betrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Betrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (3) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.
- (4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bornheim durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Trägervereine oder die Schule die Namen, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, reduziert:

Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.

Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)
bis 15.500 EUR	0,00 EUR
bis 25.000 EUR	31,00 EUR
bis 35.000 EUR	53,00 EUR
bis 45.000 EUR	101,00 EUR
bis 55.000 EUR	143,00 EUR
über 55.000 EUR	180,00 EUR

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

- (6) Die Elternbeiträge sind von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (7) Wenn ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen wird oder ausscheidet, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (8) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (9) Kann ein Kind wegen
 - Erkrankung,
 - Abwesenheit vom Schulort,
 - Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt)oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Elternbeitrags.

§ 3a

Einkommen

5)

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahresein-

kommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 4

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.
- (2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Bornheim unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bornheim festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

In Kraft ab 01.08.2007, s. Amtsblatt Nr. 10 / 2007

- 1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 21 / 2008, in Kraft seit 01.08.2008
- 2) = 2. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 11 / 2011, in Kraft ab 01.08.2011
- 3) = 3. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 41 / 2011, in Kraft ab 01.08.2011
- 4) = 4. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 23 / 2015, in Kraft ab 01.08.2015
- 5) = 5. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 28 / 2016, in Kraft ab 01.08.2016

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	29.01.2019
Jugendhilfeausschuss	07.03.2019
Ausschuss für Stadtentwicklung	13.03.2019
Sport- und Kulturausschuss	21.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	002/2019-7
Stand	21.01.2019

Betreff Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzes Rösberg

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Sport- und Kulturausschuss:

Der Sport- und Kulturausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine Bereitstellung der Sportplatzfläche für die Nutzung Kindertagesstätte und Dorfplatz gemäß Variante 4 umzusetzen.

Sachverhalt

A) Sportplatz

Mit Auflösung des SSV Rösberg zum 31.12.2016 wurde auf Antrag der politischen Gremien (vergl. Vorlage 718/2016-11) die Fragestellung einer Folgenutzung für die Sportplatzfläche seitens der Verwaltung geprüft.

Mit einer Größe von 9.127 qm liegt der Rösberger Sportplatz am Ortsrand zwischen der Metternicher Straße und dem Fürchespfad. An seiner westlichen Grenze wird er von einer Erdleitung gekreuzt, die unterirdisch bis an die Metternicher Straße innerhalb eines 10 m breiten Schutzstreifens verläuft.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Nach Wegfall der Sportnutzung sind verschiedene Nutzungsszenarien denkbar, für die alle gleichermaßen eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Variante 1: Wohnen

Aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur bestehenden Ortschaft ist die Sportplatzfläche geeignet, eine Wohnbaunutzung aufzunehmen. Es besteht ausreichend Fläche um ca. 20 Wohneinheiten als Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser zu realisieren.

Variante 2: Wohnen und Kindertagesstätte

Neben dem Bedarf an Wohnbauflächen besteht auch die Notwendigkeit im Stadtgebiet weitere Kindertagesstätten zu errichten. Durch die Anbindung an die Metternicher Straße ist der südliche Teil des Sportplatzes erschlossen. Die Ausparzellierung einer ca. 2.500 qm großen Fläche für eine maximal 4-gruppige Kindertagesstätte ist hier denkbar. Der nicht überbaubare Bereich über der Erdölleitung würde als Außenspielfläche genutzt werden. Die Anzahl der Wohneinheiten reduziert sich auf ca. 15.

Variante 3: Wohnen, Kindertagesstätte und Dorfplatz

Zusätzlich zu den Nutzungen Wohnen und Kindertagesstätte erlaubt die Größe des Sportplatzes auch die Anlage eines Dorf-/Multifunktionsplatzes. Der Dorf-/Multifunktionsplatz wird mit einer Größe von 2.000 qm in der südlichen Ecke des Platzes verortet, unter der die Erdölleitung quert, da in diesem Bereich keine Aufbauten erfolgen können. Benachbart ist eine ca. 2.200 qm große Fläche für eine maximal 4-gruppige Kindertagesstätte dargestellt. In der nördlichen Hälfte Richtung Fürchespfad wird Wohnbaunutzung mit ca. 10 Wohneinheiten als Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser vorgesehen.

Variante 4: Teilbereichsentwicklung Kindertagesstätte und Dorfplatz

In Orientierung an die Prioritätenliste der Wohnbauflächenentwicklung wird vorerst lediglich der zur Metternicher Straße gelegene Bereich entwickelt. An dieser Platzseite kann an eine vorhandene Erschließungsstraße angebunden werden. Hier werden der Dorf-/Multifunktionsplatz sowie eine max. 4-gruppige Kindertagesstätte angesiedelt.

Die Möglichkeit der Entwicklung einer zukünftigen Wohnbaufläche wird vorerst zurückgestellt. Sie könnte auch gemeinsam mit der Fläche oberhalb des Fürchespfades zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Zustimmung der Bezirksregierung Köln erforderlich. Da noch entwickelbare Wohnbauflächen im Stadtgebiet vorhanden sind, ist der dringende Bedarf einer weiteren Wohnbauflächendarstellung nicht gegeben.

Beim Rösberger Sportplatz handelt es sich um Stiftungsvermögen aus der Schebenschen Armenstiftung. Gemäß § 4 (2) des Stiftungsgesetzes NRW ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten, allerdings sind Vermögensumschichtungen nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

Bislang wurde für die Fläche kein Nutzungsentgelt erhoben. Bei einer zukünftigen Nutzungsänderung besteht zum einen die Möglichkeit eines wertgleichen Flächentausches, sofern die Stadt ein gleichwertiges Grundstück zur Verfügung stellen kann. Zum anderen könnte auch auf der bestehenden Stiftungsfläche entsprechend dem Wert der jeweiligen Nutzung ein Nutzungsentgelt an die Stiftung gezahlt werden. Für eine Wohnbebauung bestünde die Möglichkeit Erbbaurechte zu vergeben.

Für die Nutzungen Dorf-/Multifunktionsplatz sowie Kindertagesstätte sollten Pachtverträge in Anlehnung an bestehende Pachtverträge der Stadt für ähnliche Nutzungen geschlossen werden.

B) Sportheim

Der Sport- und Kulturausschuss hatte in seiner Sitzung am 02.03.2017 die Verwaltung beauftragt, einen (vorerst auf ein Jahr befristeten) Vertrag mit der Dorfgemeinschaft Rösberg über eine Nutzung des Sportheimes Fürchespfad (Gemarkung Rösberg, Flur 5, Flurstücke 148 und 149) zu schließen. Diesen Vertrag will die Dorfgemeinschaft nunmehr als eingetragener Verein „Dorfgemeinschaft Rösberg e.V.“ weiterführen, weil sich der Nutzen für die Ortsgemeinschaft Rösberg und die ortsansässigen Vereine als bereichernd herausgestellt und bewährt hat. Die Instandsetzung und laufende Unterhaltung des Gebäudes konnte seitens der Dorfgemeinschaft organisiert werden. Ähnliche städtische Objekte in der Nutzung von Vereinen und Organisationen gibt es in Dersdorf, Sechtem und Widdig.

Finanzielle Auswirkungen

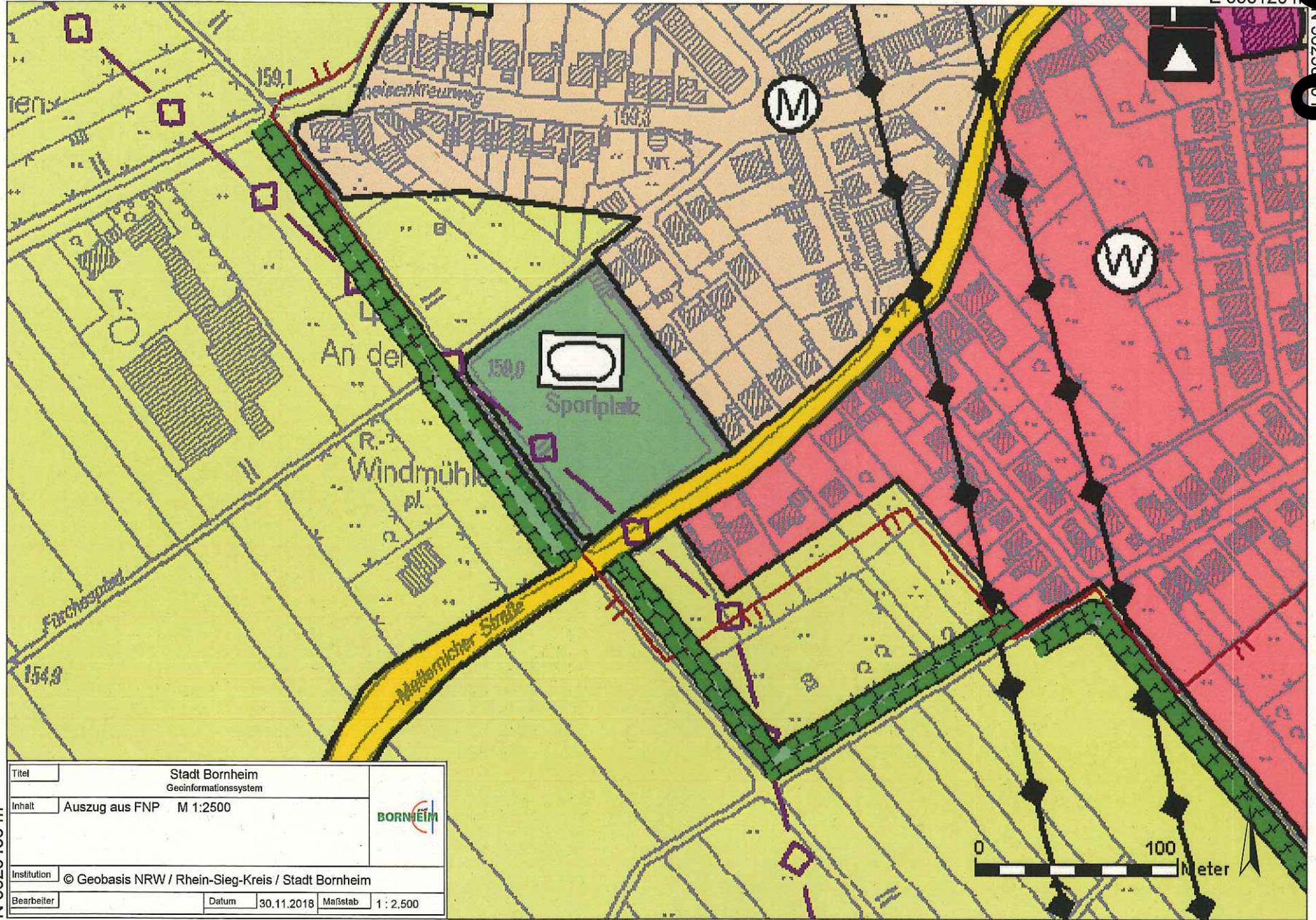
Unterschiedlich; je nach Vorgehensweise

Anlagen zum Sachverhalt

Auszug Flächennutzungsplan
Nutzungsvarianten 1 - 4

E 353120

N 56258



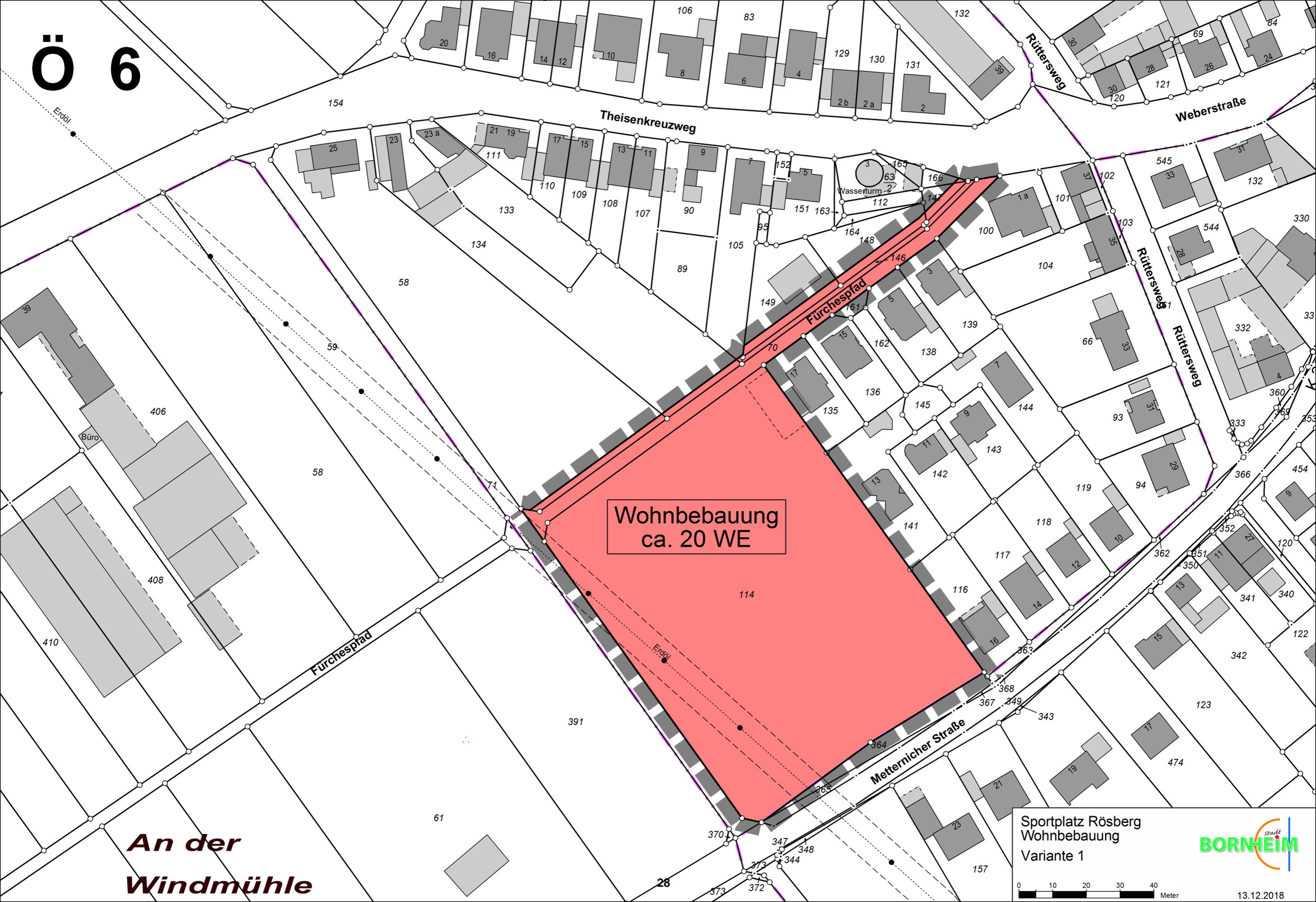
Titel	Stadt Bornheim Geoinformationssystem		
Inhalt	Auszug aus FNP M 1:2500		
Institution	© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim		
Bearbeiter	Datum	30.11.2018	Maßstab
			1 : 2.500

N 5625436 m

E 352492 m



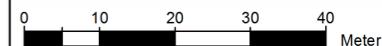
Ö 6



Wohnbebauung
ca. 20 WE

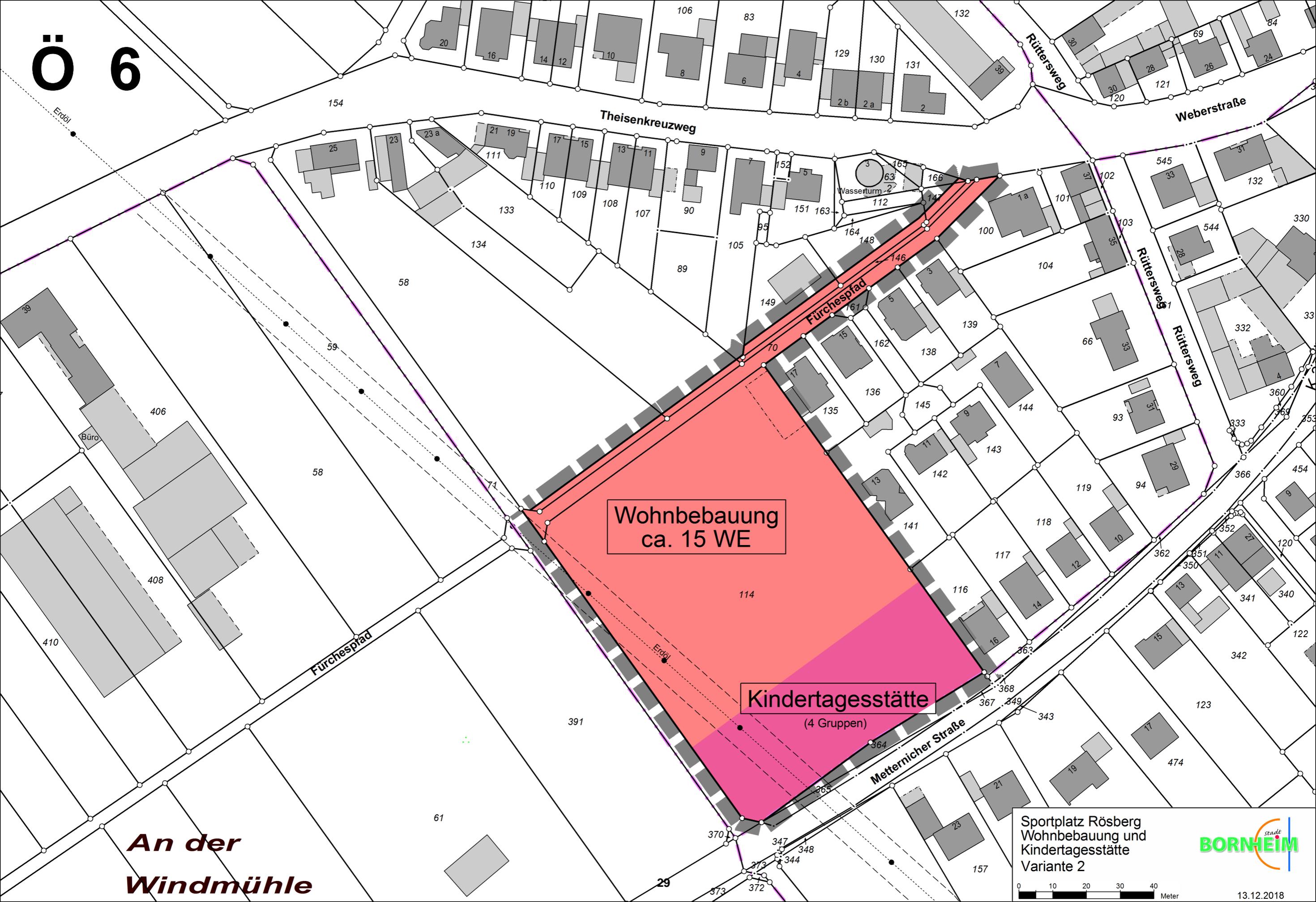
**An der
Windmühle**

Sportplatz Rösberg
Wohnbebauung
Variante 1



13.12.2018

Ö 6

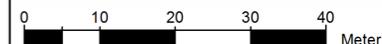


Wohnbebauung
ca. 15 WE

Kindertagesstätte
(4 Gruppen)

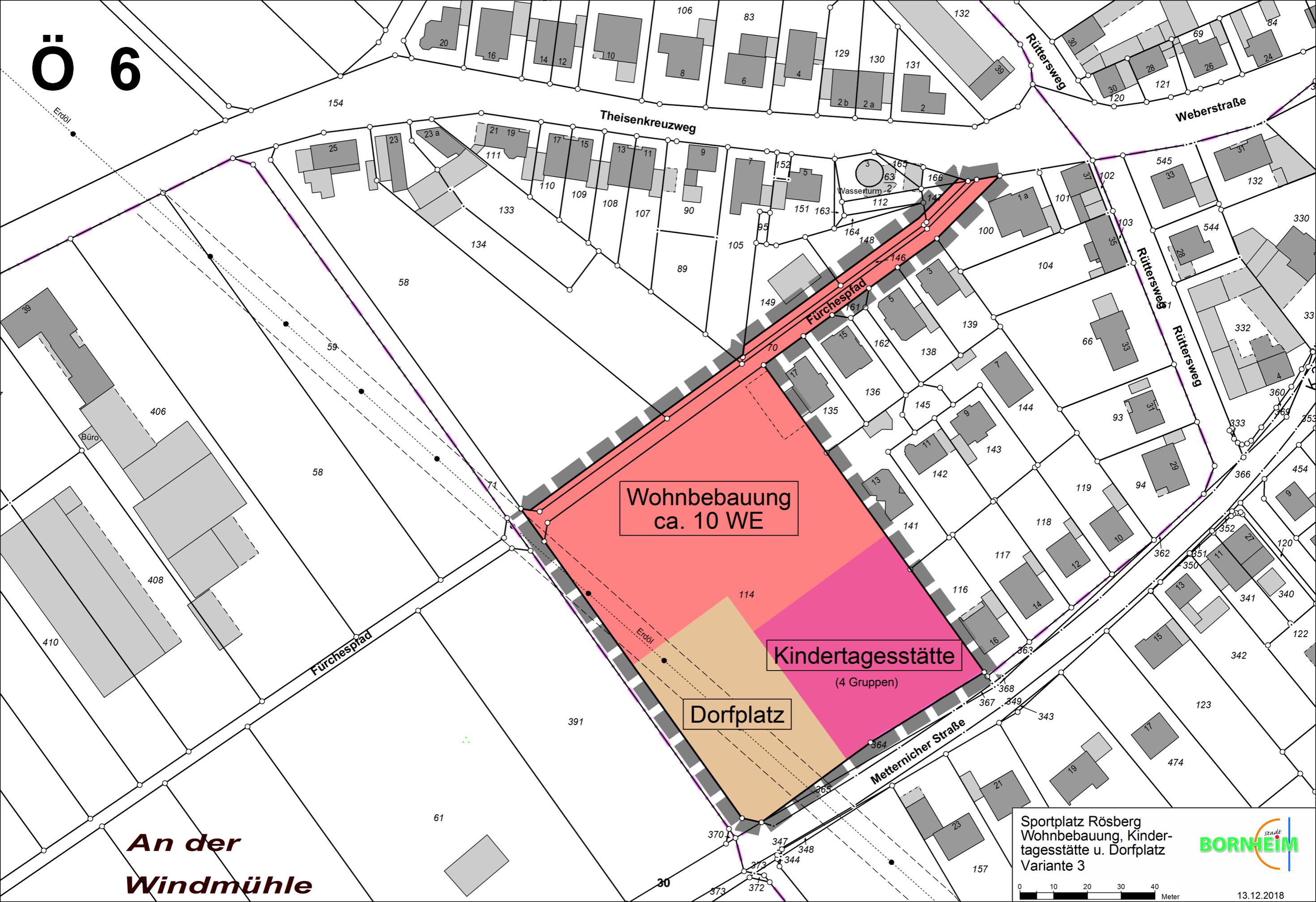
**An der
Windmühle**

Sportplatz Rösberg
Wohnbebauung und
Kindertagesstätte
Variante 2



13.12.2018

Ö 6



Wohnbebauung
ca. 10 WE

Kindertagesstätte
(4 Gruppen)

Dorfplatz

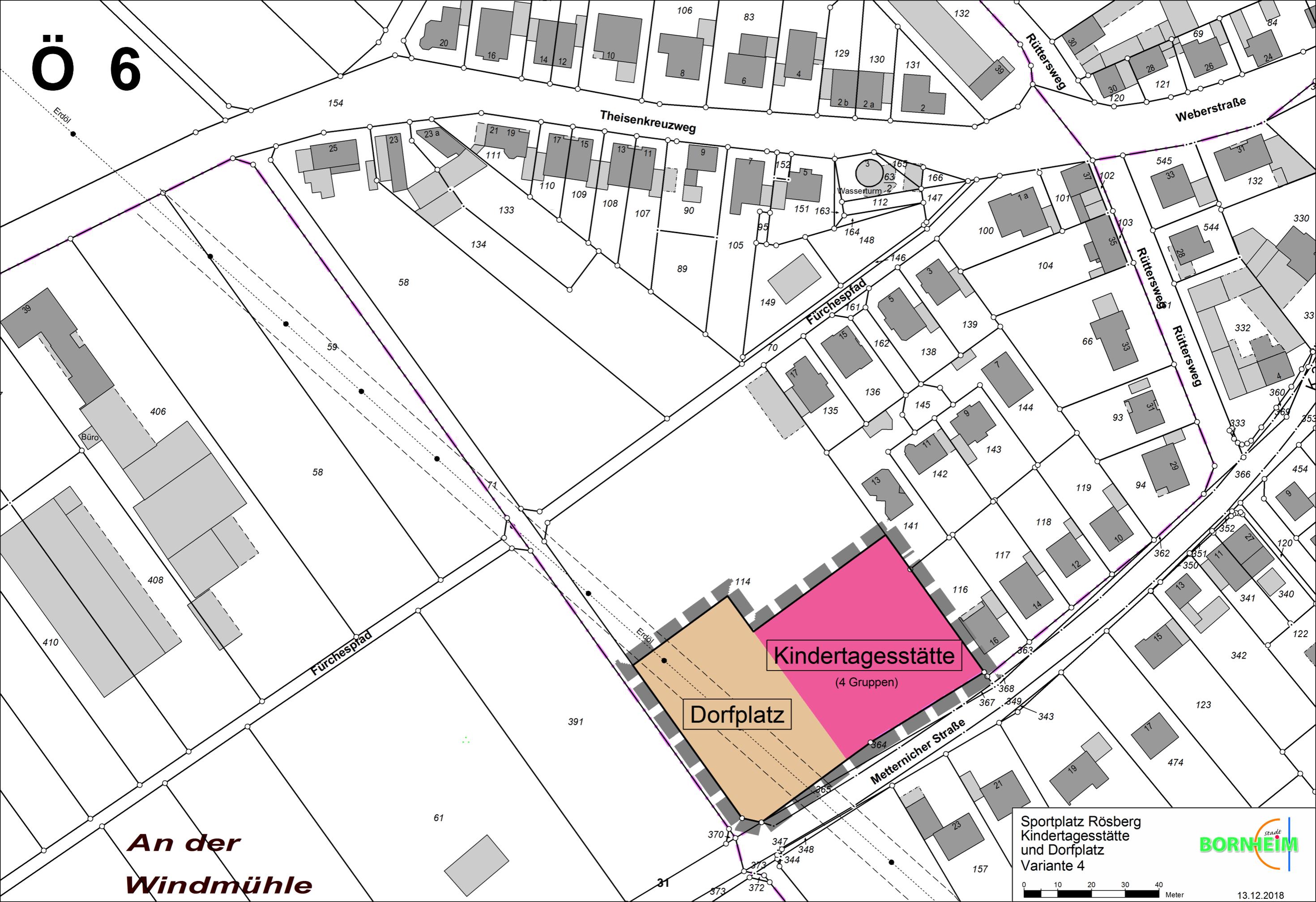
**An der
Windmühle**

Sportplatz Rösberg
Wohnbebauung, Kinder-
tagesstätte u. Dorfplatz
Variante 3



13.12.2018

Ö 6



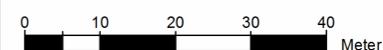
**An der
Windmühle**

Kindertagesstätte

(4 Gruppen)

Dorfplatz

Sportplatz Rösberg
Kindertagesstätte
und Dorfplatz
Variante 4



13.12.2018

Jugendhilfeausschuss	07.03.2019
Ausschuss für Stadtentwicklung	13.03.2019
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	26.03.2019
Sport- und Kulturausschuss	21.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	002/2019-7 Ergänzung
Stand	06.03.2019

Betreff Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzes Rösberg

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Sport- und Kulturausschuss:

Der Sport- und Kulturausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Bereitstellung eines Teils der Sportplatzfläche für die Nutzung Kindertagesstätte umzusetzen.

Sachverhalt

Da die Errichtung einer Kindertagesstätte oberste Priorität hat, schlägt die Verwaltung vor, das Planverfahren zunächst ausschließlich auf die Kindertagesstätte zu beschränken und die weitere Beplanung der restlichen Fläche zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen.

Eine stufenweise Entwicklung hat den Vorteil, dass zunächst der dringendste Bedarf – die Verbesserung des Betreuungsangebots für Kinder – gedeckt werden kann, ohne die anderen Entwicklungsmöglichkeiten außen vor zu lassen. So befürwortet die Verwaltung weiterhin die Errichtung des Dorfplatzes und eine mögliche spätere Wohnbaulandentwicklung.

Im Übrigen wird auf Variante 4 der Vorlage verwiesen.

Jugendhilfeausschuss	26.06.2019
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	27.06.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	346/2019-4
Stand	14.06.2019

Betreff Nutzung Containeranlage Hemmerich als Kindertageseinrichtung

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. die Containeranlage in Hemmerich/Jennerstraße für eine vorübergehende Nutzung als Kindertageseinrichtung und anschließende Nutzung für die Offene Ganztagschule der Markus Grundschule baulich anzupassen,
2. die notwendige Einfriedung des Platzes vor der Containeranlage so vorzunehmen, dass die traditionellen Feste und Veranstaltungen weiterhin dort stattfinden können,
3. die Nutzer der alten Schule und des Platzes in die Umsetzungsplanung angemessen einzubeziehen und die Anwohner über die geplanten Schritte zu informieren.

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

In der Jennerstraße 61 in Hemmerich steht eine städtische Containeranlage, die zur Unterbringung von Flüchtlingen errichtet und bislang genutzt wurde. Die Verwaltung beabsichtigt, diese Unterkunft nicht weiter zu belegen und schlägt vor dem Hintergrund des äußerst dringenden Bedarfs an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und den Schwierigkeiten, geeignete Räume kurzfristig zur Verfügung stellen zu können vor, die Containeranlage zeitlich befristet als Kindertageseinrichtung zu nutzen. Diese Maßnahme dient der Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz.

Hierzu hat die Verwaltung im Vorfeld bereits folgende Vorabstimmungen getroffen:

- positive Bewertung der Lage des Containers und Außenbereiches für eine Kita-Nutzung
- Begehung der Container hinsichtlich Anpassungsbedarfe für eine Kita-Nutzung
- Begehung mit der Fachaufsicht des Landesjugendamtes hinsichtlich möglicher Anforderungen an eine Betriebserlaubnis.

Die erfolgten Prüfungen lassen eine zeitnahe Realisierung des Standortes für ein Betreuungsangebot im Umfang von max. 35 Kindern im Alter von 3-6 Jahren (Gruppenform KiBiz III) zu. Hier kann ein wöchentlicher Betreuungsumfang von bis zu 35 Wochenstunden ermöglicht werden.

Die Einrichtung soll aufgrund der zeitnahen Umsetzung in städtischer Trägerschaft betrieben und als Dependance-Kita der städtischen Kindertageseinrichtung „Burgwiese“, Hemmerich,

Burgwiesenweg 2, zugeordnet werden. Aufgrund der räumlichen Nähe werden Synergien genutzt, u.a. hinsichtlich gemeinsamer Leitung der Einrichtung, Konzeption, gemeinsamer Nutzung beider Außenbereiche, etc.

Für den Außenbereich der Container Jennerstraße ist eine Nutzung des vorhandenen Platzes neben der ehem. Schule vorgesehen. Mit der OGS der Grundschule Rösberg, die das Gelände in den Mittagsstunden ebenfalls nutzt, wird die Nutzung ebenso abgestimmt werden, wie mit den übrigen Nutzern der ehemaligen Schule. Es ist beabsichtigt, das Außengelände hinsichtlich der Einfriedung so zu gestalten, dass die Nutzung der asphaltierten Fläche des Dorfplatzes für Veranstaltungen weiter möglich bleibt. Erste Abstimmungsgespräche hierzu haben bereits stattgefunden.

Bis zur Umsetzung sind weitere Prüf- und Planungsschritte notwendig, so z.B. die Begehung mit der Unfallkasse NRW, die Personalakquise sowie erforderliche Beschaffungen. Im Ausschuss wird der aktuelle Planungsstand mündlich ergänzt werden.

Mittelfristig sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, die Containeranlage nach vorübergehender Nutzung durch Kita-Gruppen für die steigenden Bedarfe der OGS der Grundschule Rösberg weiter zu nutzen, bis eine räumliche Lösung für die OGS am Standort der Schule in Rösberg gefunden wird. Es ist davon auszugehen, dass die dann für die Kitanutzung hergerichtete Anlage ohne weitere Änderung auch für die Zwecke der OGS genutzt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Umnutzung sollen maximal € 200.000€ eingesetzt werden. Darüber hinaus sind weitere Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb erforderlich.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	27.06.2019
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	262/2019-5
Stand	03.06.2019

Betreff Konzept Soziale Hilfen Bornheim

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Entwicklung des Konzepts „Soziale Hilfen Bornheim“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, das Konzept auf der dargestellten Grundlage weiter zu entwickeln und dem Ausschuss wieder vorzulegen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Stellenplanberatungen für den Haushalt 2019/20 wurde bereits dargelegt, dass die Stellenpotenziale aus dem sukzessiv sinkenden Bedarf Flüchtlingssozialarbeit künftig für ein notwendig breiteres Angebot „Soziale Hilfen Bornheim“ für Erwachsene eingesetzt werden sollen.

Es wurde erläutert, dass die Einrichtung einer Clearingstelle, besetzt durch ein multidisziplinäres Team aus Sozialarbeitern und Verwaltungsfachangestellten, beabsichtigt ist, welche im Rahmen einer Erstberatung und Kurzintervention eine Lotsenfunktion im Netz der Hilfen für alle Bornheimer Erwachsenen, unabhängig von Herkunft und Alter wahrnehmen und gezielter an Hilfsdienste diverser Träger (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Schuldnerberatung, Jugendamt) weitervermitteln soll. Es wurde im Rahmen der Stellenplanberatungen ein zeitnaher Zwischenbericht an den zuständigen Fachausschuss gefordert, der hiermit vorgelegt wird.

Konzeptionelle Grundidee

Die Praxis zeigt, dass das Rathaus, insbesondere im Bereich des Sozialamtes, von Bürgerinnen und Bürgern oft als erste Anlaufstelle in Situationen der Hilfsbedürftigkeit, Hilfslosigkeit und Überforderungen aufgesucht wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen, zu den unterschiedlichsten Themen so gut zu helfen, wie es Ihnen möglich ist. Oft ist aber in einem Erstgespräch, das häufig aus einer besonderen Situation heraus ohne inhaltliche Vorbereitung stattfindet, nicht erkennbar, wo genau die Problemstellung liegt und welches Hilfsangebot das zielführende ist. Es fehlt Zeit und oft auch die ergänzende sozialarbeiterische Kompetenz, um zu ermitteln, welche Hilfe notwendig ist. Dies macht ein Umdenken bei der konzeptionellen Aufstellung der Beratung erforderlich, um noch besser Hilfe zu gewähren, die ankommt.

Anstoß für die Überlegungen zur konzeptionellen Neuordnung waren aber auch die positiven Erfahrungen im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit der letzten Jahre. Hier ist es immer besser gelungen, eine Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Sachbearbeitung Soziales zu erzeugen, die im multikompetenten Team Hilfestellungen geben kann, die nicht ausschließlich migrationsbezogen waren. Es wurde und wird in den unterschiedlichsten Belangen und Bedürfnissen beraten, begleitet oder weitervermittelt. Dieses gelungene System soll übertragen werden und in einem Beratungsangebot Soziale Hilfen Bornheim aufgehen. Das Bera-

tungsangebot soll gemeinwesenorientiert angelegt sein und ausdrücklich das ehrenamtlich und/oder kirchlich geprägte Engagement ebenso mit einbeziehen, wie die verbandlich organisierte Sozialarbeit in Bornheim.

Es soll eine Struktur geschaffen werden, in der sich Menschen vertrauensvoll mit ihren Sorgen und Nöten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bornheim wenden können. Sie ist unbedingt niederschwellig anzulegen. Das heißt, bei der Gestaltung sind z. B. die psychologischen Hemmnisse, sich an eine Behörde zu wenden, ebenso zu berücksichtigen, wie die geografische Erreichbarkeit. Deshalb ist im Rahmen der Konzeption zu untersuchen, inwiefern das zentral im Rathaus vorzuhaltende Angebot ergänzt werden kann durch de-zentral in den Ortschaften, im Quartier, angesiedelte Sprechstundenangebote.

Im Rahmen eines professionellen, sozialarbeiterischen Clearings werden Hilfebedarfe geklärt und, wenn möglich, kurzfristige Hilfestellungen geleistet. Darüber hinaus werden den Menschen gezielt weitergehende Hilfen aufgezeigt und die Ratsuchenden werden motiviert, diese in Anspruch zu nehmen.

Die Beratung ist zielgruppenoffen. Sie richtet sich an alle Menschen, die soziale Benachteiligung, seelische und/oder materielle Not erleben. Menschen sollen in ihrer problematischen Lebenssituation auf Augenhöhe abgeholt werden. Der Hilfe- und Unterstützungsbedarf ist darauf ausgerichtet, ein Leben in Würde und Selbstverantwortung zu ermöglichen. Menschen sollen befähigt werden, selbstbestimmt zu handeln und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Zur Umsetzung der beabsichtigten Konzeption wird dauerhaft ein multidisziplinäres Team aus sozialarbeiterischem Fach- und Verwaltungspersonal benötigt, das aus dem bereits derzeit eingesetzten Personal zusammengestellt werden soll. Insbesondere kann hierbei auf das professionelle Team der Flüchtlingssozialarbeit zurückgegriffen werden.

Genauere Anforderungen an die Teamzusammensetzung, räumliche Aufstellungen und Angebotszeiten werden derzeit erarbeitet und in einem verfeinerten Konzept vorgestellt werden.

Kommunaler Auftrag

Kommunale Sozialarbeit ist ein wichtiges Instrument der psychosozialen Grundversorgung der Stadtbevölkerung im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge. Sie bietet z.B. Unterstützung bei sozialer Sicherung und gesellschaftlicher Inklusion in unterschiedlichen Lebenslagen. Wie beschrieben, ist festzustellen, dass die bestehende Regelversorgung nicht immer die Menschen in ihren individuellen Lebenslagen erreicht. Senioren, von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen, zugewanderte Menschen – um einige Personengruppen beispielhaft zu nennen - benötigen Aufklärung und Information zu individuellen und gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten. Die Schaffung der Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe dient dazu, der von Vielfalt geprägten Bevölkerung Bornheims gerecht zu werden, Inklusion zu leben und zu stärken.

Finanzielle Auswirkungen

Die genauen Rahmenbedingungen und finanziellen Auswirkungen werden konkretisiert und in einer Beschlussvorlage dem Ausschuss vorgelegt.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	27.06.2019
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	333/2019-5
Stand	22.05.2019

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2019 betr. Projekt: Notfalldose

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beauftragt die Verwaltung zu prüfen,

1. wie und mit welchen finanziellen Mitteln das Projekt "Notfalldose" als Hilfe für Bornheimer Bürgerinnen und Bürgern in gesundheitlichen Notsituationen umgesetzt werden kann,
2. ob in Zusammenarbeit mit möglichst vielen Kooperationspartnern, z.B. dem Seniorenbeirat der Stadt Bornheim, dem Ortsverein Deutsches Rotes Kreuz, mit Maltesern in Bornheim, dem Caritasverband, dem Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt, den Seniorenwohnheimen/-stiften in der Stadt, der freiwilligen Feuerwehr sowie ortsansässigen Ärzten und Apothekern für das Projekt "Notfalldose" geworben werden und die Notfalldose verteilt werden kann,
3. wie durch das Einwerben von Sponsoren städtische Kosten für die Verbreitung der "Notfalldose" vermieden werden können.

Sachverhalt

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2019 zum Projekt "Notfalldose" ist beigefügt.

Die Verwaltung hat keine Bedenken, im Sinne des Antrages zu entscheiden und eine Umsetzung des Projektes "Notfalldose" zu prüfen und Erfahrungen aus Nachbarkommunen (z.B. Niederkassel) zu berücksichtigen. Da es sich um eine zusätzliche freiwillige Leistung handelt, müssen die entstehenden Kosten durch Sponsoring aufgefangen werden.

Finanzielle Auswirkungen

sind noch zu ermitteln - Finanzierung durch Spenden wird angestrebt

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2019 betr. Projekt "Notfalldose"

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Schule, Soziales und demographischen Wandel
Herrn Wilfried Hanft
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim**

Dr. Arnd Kuhn
Fraktionsvorsitzender
Markus Hochgartz
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23; 3. OG, 53332
Bornheim
Tel.: (0 22 22)9956-328
Mobil: 0151 20 74 61 04
fraktion-buendnis90-
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de
www.gruene-bornheim.de

Bornheim, 21.05.2019

Sehr geehrter Herr Hanft,

nehmen Sie bitte nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 27.06.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Quadt-Herte

Projekt: Notfalldose

Antrag:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beauftragt den Bürgermeister:

1. mit dem „Projekt Notfalldose“ die Rettung von Bornheimer Bürgerinnen und Bürgern in gesundheitlichen Notsituationen zu beschleunigen und zu erleichtern
2. in Zusammenarbeit mit möglichst vielen Kooperationspartnern, z. B. dem Seniorenbeirat der Stadt Bornheim, dem Ortsverein Deutsches Rotes Kreuz, mit Malteser in Bornheim, dem Caritasverband, dem Ortsverein der

- Arbeiterwohlfahrt, den Seniorenwohnheimen/-stiften in der Stadt, der freiwilligen Feuerwehr sowie ortsansässigen Ärzten und Apothekern für das „Projekt Notfalldose“ zu werben und die Notfalldose zu verteilen
3. durch das Einwerben von Sponsoren die Kosten für die Verbreitung der „Notfalldose“ möglichst gering zu halten.

Begründung:

Im Notfall zählt jede Sekunde.

Für Feuerwehr, Rettungsdienste bzw. Notärzte ist es jedoch meist unmöglich, herauszufinden, wo wichtige Notfallinformationen in einer Wohnung/einem Haus aufbewahrt werden.

Die Lösung kann eine kleine, grüne, lebensrettende Kunststoffdose mit einem Notfall-Infoblatt für Notfall- und Impfpass, Medikamentenplan, Kontaktdaten der Angehörigen, eine Patientenverfügung und andere wichtige Informationen sowie 2 Aufklebern sein.

Sobald Ersthelfer eintreffen und auf der Innenseite der Wohnungseingangstür und der Kühlschranktür einen Aufkleber mit der Aufschrift „Notfalldose“ sehen, kann die Notfalldose schnell aus der Kühlschranktür entnommen werden. Ohne wertvolle Zeit zu verlieren, stehen den Rettungskräften aktuelle freiwillige Angaben auf dem Notfall-Infoblatt zur Verfügung.

Denn, nicht jeder ist in einer Notsituation z. B. durch Stress oder Bewusstlosigkeit in der Lage, vollumfängliche Angaben zum Gesundheitszustand und anderen wichtigen Details zu machen.

In etlichen Städten (z. B. auch Niederkassel) und Kreisen in Deutschland wird die „Notfalldose“ schon seit einiger Zeit kostenlos bzw. gegen ein geringes Entgelt von EUR 2,00 verteilt.

<https://www.niederkassel.de/magazin/artikel.php?menuid=73&topmenu=36&artikel=3259>